

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 25 – 17. Dezember 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH - Konstituierung des Aufsichtsrates
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 10. 12. 2004
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004
- Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster im Jahr 2005 vom 10. 12. 2004
- Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 10. 12. 2004
- Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 10. 12. 2004
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004
- Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 10. 12. 2004
- Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 10. 12. 2004
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 10. 12. 2004
- Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004

- Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritius – Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349: Boelckeweg / Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 448: Handorf – Stapelskotten / Laerer Werseufer
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 462: Gelmer – Gelmerheide / Zur Eckernheide
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 489: Albersloher Weg (von Ratio bis Friedenspark)
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 490: Sperlichstraße / Von-Stauffenberg-Straße
- Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH
Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz
- Aufnahme von Aufgeboten

Öffentliche Bekanntmachungen

Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH - Konstituierung des Aufsichtsrates

Der neue Aufsichtsrat unseres Unternehmens hat sich konstituiert.

Aufsichtsratsmitglieder

Ratsherr Markus Funk
Ratsfrau Magdalene Gefroi
Ratsherr Josef Messsing
Ratsherr Edgar Drüge
Herr Hubert Lenich
Ratsherr Udo Reiter
Ratsfrau Beanka Ganser
Herr Michael Dauskardt
Ratsfrau Helga Bennink
Herr Reinhard Scholz
Ratsherr Wolfgang Klein

Stellvertretende

Aufsichtsratsmitglieder

Ratsfrau Ursula Möllers
Ratsherr Dr. Dietmar Erber
Ratsherr Frank Baumann
Ratsherr Christian Gramm
Herr Michael A. Dirks
Ratsfrau Anne Hakenes
Ratsherr Moritz von Schmeling
Herr Franz-Josef Clausing
Frau Silke Rommel
Herr Thomas Marcinkowski
Ratsherr Jürgen Reuter

Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Nottenkämper

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), §§ 8, 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 zur Abfallsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Annahmekatalog für Abfälle am Entsorgungszentrum Münster

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung |
|-------------------------|---|
| 01 | Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen |
| 01 03 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 03 07* | andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 03 09 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt |
| 01 04 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 04 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton |
| 01 04 10 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 05 | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen |
| 01 05 05* | öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle |
| 01 05 06* | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 01 05 07 | barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen |
| 01 05 08 | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen |
| 02 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln |
| 02 01 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 02 01 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen |
| 02 01 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 10 | Metallabfälle |
| 02 02 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

02 04 01 Rübenerde

02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation

02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung

02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle

03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle

03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)

03 03 05 Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle

04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten

- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

- 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen

06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.

- 06 13 03 Industrieruß
- 06 13 04* ⁽¹⁾ Abfälle aus der Asbestverarbeitung
- 06 13 05* Ofen- und Kaminruß

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

- 07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

- 07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 13 Kunststoffabfälle

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

- 10 06 04 andere Teilchen und Staub

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

- 10 07 04 andere Teilchen und Staub

10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

- 10 08 04 Teilchen und Staub

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 03 Glasfaserabfall

- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 09* ⁽¹⁾ asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 01 11* ⁽¹⁾ Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

16 01 03 Altreifen

16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

17 01 01 Beton

17 01 02 Ziegel

- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 01* ⁽¹⁾ Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 06 05* ⁽¹⁾ asbesthaltige Baustoffe
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 05 Glas
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle**
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll

Fußnoten / Erläuterungen:

* besonders überwachungsbedürftig (§ 3 Abfallverzeichnis-Verordnung)

(1) Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", eingeführt mit RdErl. vom 24. 11. 1995 (MBL NW S. 178) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.
- (2) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit, die einen Abfallbehälter nach Ziffer 1.2 des Gebührentarifs zur Abfallgebührensatzung bzw. eine entsprechende Nachbarschaftstonne gemäß § 8 Abs. 6 der Abfallsatzung nutzt, wird eine Grundgebühr erhoben.
- (3) Nutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück
 1. jede Wohneinheit
In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Altenheime, Obdachlosenheime) gelten je vier angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit.
 2. jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z. B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe oder sonstige Geschäftsräume) bis zur Größe von 140 m² Bürofläche. Ab einer größeren Bürofläche wird für jede angefangenen weiteren 140 m² Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

Als Büroflächen gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen, wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. In sich abgeschlossene Einrichtungen, die

nicht über Büroflächen verfügen, gelten als eine Nutzungseinheit.

Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb liegt mindestens eine Nutzungseinheit vor, wenn Gebäude auf dem Anschlussgrundstück dauerhaft der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Produktion dienen. Es liegt keine Nutzungseinheit vor, wenn auf dem Anschlussgrundstück keine oder nur unerhebliche landwirtschaftliche Produktion stattfindet (z.B. verpachtete Flächen, nebenerwerbliche Landwirtschaft, Hobby).

- (4) Für jede Zurverfügungstellung eines in Ziffer 1.2 des Gebührentarifs zur Abfallsatzung genannten Behälters wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach der Zahl und Größe der von der Stadt Münster bereitgestellten Abfallbehälter bemessen. Ist eine Nachbarschaftstonne nach § 8 Abs. 6 der Abfallsatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren in anteiliger Höhe.
- (5) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Annehmen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung wird nach Art und Zahl des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge sowie nach der Zeitdauer des Einsatzes berechnet.
- (6) Für die Annahme von Abfällen, die nicht von der Stadt eingesammelt und befördert werden, wird auf städtischen Abfallentsorgungsanlagen die Gebühr nach Gewicht der Abfälle bzw. nach Stückzahl berechnet.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben bezüglich des § 2 Abs. 3 eine unverzügliche Mitteilungspflicht. Insbesondere sind die Zahl der Wohn- und sonst in sich abgeschlossenen Nutzungseinheiten und für Letztere die Bürofläche sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse schriftlich dazulegen.

Darüber hinaus haben sie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen:

1. für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen

1.1 je Nutzungseinheit 25,80 Euro. Der Gebührensatz ist auf einen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

1.2 Abfallbehälter

| nutzbarer Rauminhalt | je Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallsatzung) 14-tägliche Abfuhr | je Biotonne (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallsatzung) wöchentliche Abfuhr |
|----------------------|--|---|
| 35 l | 50,04 €/a | 78,12 €/a |
| 60 l | 85,92 €/a | 134,04 €/a |
| 90 l | 128,88 €/a | 201,00 €/a |
| 110/120 l | 171,84 €/a | 268,08 €/a |
| 240 l | 343,68 €/a | 536,16 €/a |
| 660 l | 945,24 €/a | |
| 770 l | 1.102,80 €/a | |
| 1,1 m ³ | 1.575,36 €/a | |

1.3 Abfallsäcke

| Bezeichnung | nutzbarer Rauminhalt | Gebühr/Stck. |
|---------------------------------|----------------------|--------------|
| Abfallsack für Restmüll | 90 l | 5,00 € |
| Wertstoffsack für Gartenabfälle | 90 l | 0,25 € |

Die Wertstoffsäcke werden einzeln oder in Gebinden angeboten.

Für die Anlieferung von 90 Liter losem Restmüll auf den Recyclinghöfen wird eine Gebühr von 3,50 € erhoben.

1.4 Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich mehrmals erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben. Soweit die Entleerung der Restabfallbehälter regelmäßig 28-tägig erfolgt, ist der Gebührensatz um 1/2 zu senken. Für vereinbarte Sonderleerungen beträgt die Gebühr je Restmüllbehälterleerung 1/26, je Biomüllbehälterleerung 1/52 der Jahresgebühr nach Ziff. 1.2 i.V.m. Ziff. 1.5 zuzüglich eines Aufschlages von 10 %. Die Mindestgebühr beträgt je Behälterleerung 15,00 €.

1.5 Für Restmüllbehälter wird gegenüber der unter Ziff. 1.2 genannten Gebühr ein Abschlag von 20 % gewährt, wenn die Behälter ausschließlich für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen genutzt werden. Dies ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen und nachzuweisen. Die Gebührenreduzierung gilt ab dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.

1.6 Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1,1 m³) von über 15 m sind für jede angefan-

nen zusätzlichen 5 m 10 % Aufschlag auf den bestehenden Gebührensatz zu entrichten.

1.7 Die sich nach Ziffer 1.4 bis 1.6 ergebenden Gebührensätze sind auf einen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

1.8 Für die An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 6 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.

Die Gebührenpflicht entfällt bei Erstbezug eines zuvor nicht oder durch einen Dritten bewohnten/genutzten Grundstückes.

1.9 Soweit verfügbar, wird auf Einzelanforderung hin für Biotonnen ein Bio-Abfalldruck gegen eine Jahresgebühr von 15,34 € angeboten. Die Gebühr beinhaltet die Lieferung, Montage, Wartung und den Austausch des Filters. Ein Anspruch auf Lieferung besteht nicht. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 6 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.

1.10 Zum Verriegeln von Abfallgefäßen werden Schwerkraftschlösser angeboten. Die Jahresgebühr beträgt für Behälter mit einem Volumen bis 240 Liter 11,00 €, für Müllgroßbehälter ab 660 Liter 23,00 €.

2. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gilt der Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster.

3. Für die Annahme von Abfällen auf den städt. Abfallentsorgungsanlagen gelten folgende Gebühren:

3.1 Asbestabfälle, Mineralwolle vom 1. 1. bis 31. 12. 05 180,00 €/t

3.2a Gewerbeabfälle vom 1. 1. bis 31. 05. 05 150,00 €/t

3.2b Gewerbeabfälle vom 1. 6. bis 31. 12. 05 230,00 €/t

3.3a Gewerbeabfälle Anlieferung AWM vom 1. 1. bis 31. 5. 05 150,00 €/t

3.3b Gewerbeabfälle Anlieferung AWM vom 1. 6. bis 31. 12. 05 230,00 €/t

3.4a Baustellenrestabfälle vom 1. 1. bis 31. 5. 05 150,00 €/t

3.4b Baustellenrestabfälle vom 1. 6. bis 31. 12. 05 230,00 €/t

3.5a Sonstige Abfälle vom 1. 1. bis 31. 5. 05 150,00 €/t

3.5b Sonstige Abfälle vom 1. 6. bis 31. 12. 05 230,00 €/t

3.6 Nachtspeichergeräte asbesthaltig vom 1. 1. bis 31. 12. 05 95,00 €/Stück

3.7 Nachtspeichergeräte nicht asbesthaltig vom 1. 1. bis 31. 12. 05 130,00 €/t

3.8 Bauschutt / Inertstoffe (Kleinstmengenlieferung) vom 1. 1. bis 31. 12. 05 10,00 €/t

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster im Jahr 2005 vom 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

IV. Entgeltliste - Abfälle zur Verwertung

| | |
|----------------------------|---------------|
| a) Elektronikschrott | 130,00 €/t |
| b) Kühl- und Elektrogeräte | 12,50 €/Stück |
| c) Altholz A I - III | 60,00 €/t |
| d) Altholz A IV | 125,00 €/t |
| e) Wurzelstöcke | 70,00 €/t |
| f) Wertstoffgemische | 60,00 €/t |
| g) Styropor | 60,00 €/t |
| h) Flachglas | 60,00 €/t |
| i) Reifen | 2,50 €/Stück |
| j) Grünabfälle | 45,00 €/t |
| k) Bioabfälle | 175,00 €/t |

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abwassertarifsatzung der Stadt Münster (AGS) vom 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-

I. Personalkosten je Stunde

| | | Handwerker L06a | Fahrer L05a | Hilfskräfte L04a |
|--|------------------------|--------------------|----------------|---------------------|
| Normalstunde: | 1/6 Stundensatz | 31,56 € | 30,07 € | 28,13 € |
| | | 5,26 € | 5,01 € | 4,69 € |
| Zeitzuschläge je Stunde: | | Handwerker L06a | Fahrer L05a | Hilfskräfte L04a |
| 20.00 - 6.00 Uhr | 20% | 5,60 € | 5,30 € | 5,00 € |
| Samstagsarbeit 13.00 - 20.00 Uhr | | 0,64 € | 0,64 € | 0,64 € |
| Sonntagsarbeit | 30% | 8,40 € | 8,00 € | 7,50 € |
| Vorfeiertagsarbeit ab 12.00 Uhr | 100% | 28,00 € | 26,70 € | 24,90 € |
| Feiertagsarbeit | 135% | 37,80 € | 36,00 € | 33,70 € |
| Sonntagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen (außer Ostern/Pfingsten) | 150% | 42,00 € | 40,00 € | 37,40 € |

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personalamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechenden gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:

| | je 1/6 Stunde in EURO | je Stunde in EURO |
|----------------------------------|--------------------------|----------------------|
| Einsatzwagen Bereitschaftsdienst | 1,48 € | 8,88 € |
| Lkw bis 7,5 t | 1,60 € | 9,60 € |
| Lkw über 7,5 t | 3,66 € | 21,96 € |
| Kehrmaschine | 3,81 € | 22,86 € |
| Kleinkehrmaschine | 3,85 € | 23,10 € |
| Pressmüllwagen | 4,47 € | 26,82 € |

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten **1/6 Stundensatz** zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Entgelte zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

len (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert am 4. 5. 2004 (GV NRW, S. 228), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert am 3. 2. 2004 (GV NRW, S. 96) und des § 65 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW, Seite 259) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 12. 12. 2003 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (gem. § 1 Abs. 2) zur AGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 8. 12. 2004.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. Schmutzwassergebühr | 2005 |
| 1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ | 1,49 € |
| (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = | 0,88 €/m³ |
| verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = | 0,61 €/m³ |
| 1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) | |
| 1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) | 105,00 € |
| Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container | |
| 2. Niederschlagswassergebühr | |
| 2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr | 0,44 € |
| 2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1 | 0,09 € |
| 2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1 | 0,22 € |
| 2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2 | 0,04 € |
| 3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS | |
| 3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1) | 0,88 € |
| 3.2 Für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³ | 0,59 € |
| 4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers | |
| Für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von | 27,50 € |
| und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³ | |
| - für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 4,48 € |
| - für Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,26 € |
| für die Reinigung der Fettabscheider bis Nenngröße 4 | 103,00 € |
| von Nenngröße 5 bis Nenngröße 12 | 168,00 € |
| über Nenngröße 12 | 227,60 € |
| 5. Für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm | 1,64 € |
| 6. Für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich | 71,58 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 10. 12. 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV NRW, Seite 96), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW, Seite 228) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW, Seite 259) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 "Gebührenmaßstab" Abs. 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 12. 12. 2003 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den gemittelten Abflussbeiwerten der Grundstücksflächen. Der Abflussbeiwert ist das Verhältnis vom Niederschlagsabfluss in ein Gewässer zu dem Niederschlag.

2.1 Der gemittelte Abflussbeiwert beträgt bei

| | |
|---|-------|
| 2.1.1 bebauten Grundstücken, Hofflächen von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 201 Baugesetzbuch, Verkehrsflächen, Betriebsflächen und ähnlich befestigten Flächen für die Gesamtgröße | 60 % |
| 2.1.2 Waldflächen | 3 % |
| 2.1.3 übrigen Flächen (z. B. Acker-, Wiesen, Brachflächen etc.) | 6 % |
| 2.2 Entsprechend dem in Ziffer 2.1 genannten Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich die Höhe der Gewässergebühr. Danach beträgt die zu zahlende Gebühr bei | |
| 2.2.1 bebauten Grundstücken, Hofflächen von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 201 Baugesetzbuch, Verkehrsflächen, Betriebsflächen und ähnlich befestigten Flächen für die Gesamtgröße | 100 % |
| 2.2.2 Waldflächen | 5 % |
| 2.2.3 übrigen Flächen (z. B. Acker-, Wiesen, Brachflächen etc.) | 10 % |

des Gebührensatzes pro ha.
Grundlage für die Veranlagung sind die aufgrund der §§ 9 und 11 des Vermessungs- und Katastergesetzes im Liegenschaftsbuch des Liegenschaftskatasters ausgewiesenen Nutzungsarten und Flächengrößen. Gewässerflächen im Sinne von § 1 Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Landeswassergesetz NRW werden nicht veranlagt.

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 2 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 8. 12. 2004

| Unterhaltungsbereich | €/ha 2005 |
|---|--------------|
| 1. Unterhaltungsverband "Hiltrup-Amelsbüren" | 47,61 |
| 2. Unterhaltungsverband "Obere Stever" | 60,55 |
| 3. Unterhaltungsverband "Havixbeck-Roxel" | 35,47 |
| 4. Unterhaltungsverband "St. Mauritiz-Altenberge" | 85,37 |
| 5. Unterhaltungsverband "Münster Süd-Ost" | 90,14 |
| 6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster | 44,99 |

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

ne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster v. 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) 1,92 €

auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 3,96 €"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstaufschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96) in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Kostenersatz bei Einsätzen

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Münster unterhält gemäß §§ 1 und 9 Abs. 2 sowie 10 Abs. 1 FSHG zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in § 41 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenpflicht

Der Stadt Münster ist für den Einsatz ihrer Feuerwehr sowie für die im Auftrag der Stadt Münster arbeitenden Freiwilligen Hilfsorganisationen Kostenersatz zu leisten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3

Umfang des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In den verschiedenen Sätzen nach Ziff. II der Anlage 1 sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölstoppschläuchen, Atemschutzgeräten und Löschmitteln enthalten.

Personalkosten werden zusätzlich nach Ziff. I erhoben.

Zweiter Teil

Durchführung der Brandschau

§ 4

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung des Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 5

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften,

wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und deren Qualifikation bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Objekte. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 7

Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Münster - Feuerwehr - unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Verdienstaufschlag / fortgewährter Arbeitsverdienst

§ 9

Verdienstaufschlag / fortgewährter Arbeitsverdienst

1. Beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruf-

lich selbständige Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Hilfsorganisationen sowie private Arbeitgeber haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages und des fortgewährten Arbeitsverdienstes, sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen anfällt.

- 1.1 Für die Festsetzung des Verdienstaufschlages gelten für beruflich Selbständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

| | |
|---|-----------|
| | je Stunde |
| a) Regelstundensatz als Mindestanspruch | 22,00 € |
| b) einheitlicher Höchstbetrag je Stunde | 44,00 € |

- 1.2 Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen gilt folgende Pauschale:

| | |
|-----------------------|-----------|
| | je Stunde |
| a) Verdienstpauschale | 30,00 € |

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 10

Härteklausele

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dies gilt nur für Teil 1 und 2 der Satzung.

§ 11

Fälligkeit

Der durch Bescheid erhobene Kostenersatz ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die Satzung vom 15. 12. 2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster
Kostenersatz gem. § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004

| I. Dienst- und Arbeitsleistungen | je Stunde Euro |
|---|--------------------------|
| 1. Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Angestellte | 51,00 |
| 2. Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Angestellte | 39,50 |
| 3. Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Angestellte | 34,50 |
| 4. Ehrenamtliche Einsatzkräfte | 21,00 |
| Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. S. 762) festgesetzte Taucherzulage erhoben. | |
| II. Benutzung von Fahrzeugen und Geräten | je Stunde Euro |
| 1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min | 84,00 |
| 2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min. | 96,50 |
| 3. Schlauchwagen | 77,50 |
| 4. Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter | 102,00 |
| 5. Feuerwehrkran | 208,00 |
| 6. Rüstwagen 2 | 112,00 |
| 7. Rüstwagen 1 | 49,00 |
| 8. Wechselladerfahrzeug | |
| 8.1 mit Krananlage | 75,50 |
| 8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz / Strahlenschutz | 122,50 |
| 8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut | 122,50 |
| 8.4 mit Abrollbehälter Öl | 75,50 |
| 8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel | 53,00 |
| 8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer | 75,50 |
| 8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast | 75,50 |
| 8.8 mit Abrollbehälter Mulde | 52,50 |
| 8.9 mit Abrollbehälter Bau | 75,50 |
| 8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel | 75,50 |
| 8.11 mit Abrollbehälter Übungstank | 75,50 |
| 9. Gerätewagen Wasserrettung | 70,00 |
| 10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht | 48,00 |
| 11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht | 31,50 |
| 12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleinsatzfahrzeug | 57,50 |
| 13. Tragkraftspritze | 35,50 |
| 14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb) | 28,50 |
| 15. Stromerzeuger | 29,50 |
| 16. Motorsäge | 23,50 |
| 17. Industriesauger | 26,50 |
| 18. Mehrzweckboot | 44,00 |
| 19. Schlauchboot mit Motor | 28,50 |
| 20. Schlauchboot ohne Motor | 23,50 |
| 21. Rettungsboot (Kunststoff) | 31,50 |
| 22. Feuerwehrboot | 83,50 |
| 23. Schaum-Wasserwerfer | 16,00 |
| Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I berechnet. | |
| 24. Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung | je Nutzung Euro 81,50 |
| 25. Schiebleiter | je Woche Euro 29,50 |
| 26. Anstell- oder Steckleiter | 21,00 |
| 27. Hakenleiter | 21,00 |
| 28. Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung | 41,00 |
| 29. Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung | 18,50 |
| 30. Verteiler | 11,50 |
| 31. Strahlrohr | 5,50 |
| 32. Saugschlauch | 5,50 |
| 33. Druckschlauch B, C oder D | 15,50 |
| 34. Mehrzweckzug | 21,00 |
| 35. Pferdehebegurt / Beckenklammergurt | 21,00 |
| 36. Winden, hydr. Pressen | 23,50 |

| | | |
|---|--|---------------|
| 37. | Tau, je 10 m | 11,50 |
| 38. | Feuerwehreine | 5,00 |
| 39. | Handscheinwerfer | 11,50 |
| 40. | Flutlichtstrahler 230 V | 21,00 |
| 41. | Krankentrage | 12,50 |
| 42. | Feuerwehrhaltegurt | 15,50 |
| 43. | Ölstoppschlauch, je 50 m | 57,50 |
| III. | Kosten für Verbrauchsmaterial | Euro |
| 1. | Schaummittel 1 l | 2,70 |
| 2. | Schaummittel alkoholbeständig (AFFF) 1 l | 6,20 |
| 3. | Ölaufsaugmittel (Straße) 5 kg Kanister 20 kg Sack | 3,80 13,00 |
| 4. | Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l Sack | 47,00 |
| 5. | Ölbindeschlauch (3 m) Stück | 86,50 |
| 6. | Löschpulver 1 kg | 4,10 |
| 7. | Abdeckplane m ² | 2,20 |
| 8. | Kunststoffsäcke Stück | 3,20 |
| 9. | Foliensäcke (säurebeständig) Stück | 122,50 |
| 10. | Rohrschellen (alle Größen) Stück | 27,50 |
| IV. | Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten | Euro |
| 1. | Schlauchreparatur | 13,50 |
| 2. | Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung | 12,50 |
| 3. | Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte | 6,80 |
| 4. | Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung | 6,80 |
| 5. | Prüfen und Reinigen eines B-, C-, oder D- Schlauches | 10,50 |
| 6. | Prüfen eines Feuerlöschers | 12,50 |
| 7. | Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes | 66,00 |
| 8. | Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske | 33,50 |
| 9. | Prüfen eines Feuerwehrhaltegurtes | 15,50 |
| 10. | Füllen einer Pressluftflasche, pro Liter Flaschenvolumen | 2,10 |
| 11. | Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg | 41,00 |
| 12. | Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg | 61,00 |
| 13. | Füllen eines Wasserlöschers | 56,00 |
| V. | Entsorgungskosten | Euro |
| 1. | Ölaufsaugmittel (Straße) 1 kg | 1,20 |
| 2. | Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l | 5,70 |
| 3. | Ölbindeschläuche (3m) Stück | 3,20 |
| 4. | Löschpulver kg | 2,60 |
| Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet. | | |
| VI. | Festkosten | Euro |
| 1. | Beseitigen / Abstreuen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet. | 185,00 |
| 2. | Löschen von Bränden an Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zul. Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet. | 242,00 |
| 3. | Vorsätzlich grundlose Alarmierung Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff. II und zusätzlich für die Besetzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben. | 724,00 |

- | | | |
|----|--|--------|
| 4. | Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff II und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben. | 724,00 |
| 5. | Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. | 724,00 |
| 6. | Von den Verursachern, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. | 724,00 |

VII. Reinigungskosten

Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen der Geräte etc. werden nach den Personalstundensätzen berechnet. Darüber hinaus werden verbrauchte Reinigungsmittel gesondert berücksichtigt.

VIII. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben
bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz
bei Berechnung nach Wochen: 1 Wochensatz

Zu VIII. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster

Gebührensätze gem. § 6 Ziffer 1 und 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| 1. | Vorbereitung / Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau | je Stunde Euro |
| 1.1 | Beamte des höheren Dienstes | 65,00 |
| 1.2 | Beamte des gehobenen Dienstes | 50,00 |
| 1.3 | Beamte des mittleren Dienstes | 44,00 |

- 2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene 1/2 Stunde wird nach 1/2 Stundensätzen berechnet.**

In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

- 3. Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

Kenn-
ziffer Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

- | | |
|------|--|
| 1100 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung |
| 1101 | Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze |
| 1102 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 1103 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) |
| 1104 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 1105 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |

Übernachtungsobjekte

- 1200 Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)
- 1201 Obdachlosenunterkünfte
- 1202 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 1203 Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO-)

Versammlungsobjekte

- 1300 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
- 1301 Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
- 1302 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
- 1303 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
- 1304 Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
- 1305 Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)

Unterrichtsobjekte

- 1400 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 1401 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
- 1402 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 1403 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 1500 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 1600 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 1601 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche
- 1602 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche
- 1603 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m²

Verwaltungsobjekte

- 1604 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche
- 1605 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 1700 Museen
- 1701 Messegebäude

Garagen

- 1800 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 1801 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 1900 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 1901 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²
- 1902 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²

- 1903 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 1904 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 1905 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²
- 1906 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 1907 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 1908 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 1909 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 1910 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 1911 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
- 1912 Hochregallager

Sonderobjekte

- 2001 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 2002 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden
- 2003 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 2004 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 2005 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 2006 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 2007 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 2008 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche
- 2009 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücken (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, so können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 12. 2004 den nachfolgenden Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster beschlossen:

Für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät der Feuerwehr, soweit es sich nicht um unentgeltliche Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122) handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

| I. Dienst- und Arbeitsleistungen | je Stunde Euro |
|---|----------------|
| 1. Beamte des höheren Dienstes | 51,00 |
| 2. Beamte des gehobenen Dienstes | 39,50 |
| 3. Beamte des mittleren Dienstes | 34,50 |
| 4. Ehrenamtliche Einsatzkräfte | 21,00 |

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. S.762) festgesetzte Taucherzulage erhoben.

| II. Brandsicherheitswachdienst | je Stunde Euro |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Wachhabender | 34,50 |
| 2. Wachposten | 21,00 |

| III. Benutzen von Fahrzeugen und Geräten | je Stunde Euro |
|---|----------------|
| 1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min | 84,00 |
| 2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min | 96,50 |
| 3. Schlauchwagen | 77,50 |
| 4. Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter | 102,00 |
| 5. Feuerwehrkran | 208,00 |
| 6. Rüstwagen 2 | 112,00 |
| 7. Rüstwagen 1 | 49,00 |
| 8. Wechselladerfahrzeug | |
| 8.1 mit Krananlage | 75,50 |
| 8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz / Strahlenschutz | 122,50 |
| 8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut | 122,50 |
| 8.4 mit Abrollbehälter Öl | 75,50 |
| 8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel | 53,00 |
| 8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer | 75,50 |
| 8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast | 75,50 |
| 8.8 mit Abrollbehälter Mulde | 52,50 |
| 8.9 mit Abrollbehälter Bau | 75,50 |
| 8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel | 75,50 |
| 8.11 mit Abrollbehälter Übungstank | 75,50 |
| 9. Gerätewagen Wasserrettung | 70,00 |
| 10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht | 48,00 |
| 11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht | 31,50 |
| 12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug | 57,50 |
| 13. Tragkraftspritze | 35,50 |
| 14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb) | 28,50 |
| 15. Stromerzeuger | 29,50 |
| 16. Motorsäge | 23,50 |
| 17. Industriesauger | 26,50 |
| 18. Mehrzweckboot | 44,00 |
| 19. Schlauchboot mit Motor | 28,50 |
| 20. Schlauchboot ohne Motor | 23,50 |
| 21. Rettungsboot (Kunststoff) | 31,50 |
| 22. Feuerwehrboot | 83,50 |
| 23. Schaum-Wasserwerfer | 16,00 |

Die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I berechnet.

| | | | |
|-------------|---|-----------------|---------------|
| | | je Nutzung Euro | |
| 24. | Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung | 81,50 | |
| | | je Woche Euro | |
| 25. | Schiebleiter | 29,50 | |
| 26. | Anstell- oder Steckleiter | 21,00 | |
| 27. | Hakenleiter | 21,00 | |
| 28. | Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung | 41,00 | |
| 29. | Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung | 18,50 | |
| 30. | Verteiler | 11,50 | |
| 31. | Strahlrohr | 5,50 | |
| 32. | Saugschlauch | 5,50 | |
| 33. | Druckschlauch B, C oder D | 15,50 | |
| 34. | Mehrzweckzug | 21,00 | |
| 35. | Pferdehebegurt / Beckenklammergurt | 21,00 | |
| 36. | Winde, hydr. Pressen | 23,50 | |
| 37. | Tau, je 10 m | 11,50 | |
| 38. | Feuerwehrleine | 5,00 | |
| 39. | Handscheinwerfer | 11,50 | |
| 40. | Flutlichtstrahler 230 V | 21,00 | |
| 41. | Krankentrage | 12,50 | |
| 42. | Feuerwehrhaltegurt | 15,50 | |
| 43. | Ölstoppschlauch, je 50 m | 57,50 | |
| IV. | Kosten für Verbrauchsmaterial | | Euro |
| 1. | Schaummittel 1 l | 2,70 | |
| 2. | Schaummittel alkoholbeständig (AFFF) 1 l | 6,20 | |
| 3. | Ölaufsaugmittel (Straße) 5 kg Kanister 20 kg Sack | 3,80 13,00 | |
| 4. | Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l Sack | 47,00 | |
| 5. | Ölbindeschlauch (3 m) Stück | 86,50 | |
| 6. | Löschpulver 1 kg | 4,10 | |
| 7. | Abdeckplane m ² | 2,20 | |
| 8. | Kunststoffsäcke Stück | 3,20 | |
| 9. | Foliensäcke (säurebeständig) Stück | 122,50 | |
| 10. | Rohrschellen (alle Größen) Stück | 27,50 | |
| V. | Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten | | Euro |
| 1. | Schlauchreparatur | 13,50 | |
| 2. | Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung | 12,50 | |
| 3. | Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte | 6,80 | |
| 4. | Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung | 6,80 | |
| 5. | Prüfen und Reinigen eines B, C- oder D-Schlauches | 10,50 | |
| 6. | Prüfen eines Feuerlöschers | 12,50 | |
| 7. | Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes | 66,00 | |
| 8. | Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske | 33,50 | |
| 9. | Prüfen eines Feuerwehrhaltegurtes | 15,50 | |
| 10. | Füllen einer Pressluftflasche, je Liter Flaschenvolumen | 2,10 | |
| 11. | Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg | 41,00 | |
| 12. | Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg | 61,00 | |
| 13. | Füllen eines Wasserlöschers | 56,00 | |
| VI. | Bereitstellen von Gerät für Sicherheitswachen usw., soweit die Geräte nicht benutzt werden | | je Woche Euro |
| 1. | Druckschlauch B, C oder D | 5,10 | |
| 2. | Strahlrohr | 5,10 | |
| 3. | Feuerlöschdecke | 5,10 | |
| 4. | Feuerlöscher oder Kübelspritze (Kleinlöschgerät) | 5,10 | |
| 5. | Atemschutzmaske | 5,10 | |
| 6. | Pressluftatmer | 16,00 | |
| 7. | Pressluftflasche | 10,10 | |
| VII. | Entsorgungskosten | | Euro |
| 1. | Ölaufsaugmittel (Straße) 1 kg | 1,20 | |
| 2. | Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l | 5,70 | |

| | | |
|----|-----------------------------|------|
| 3. | Öbundeschläuche (3 m) Stück | 3,20 |
| 4. | Löschpulver kg | 2,60 |

Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

VIII. Atemschutzübungsstrecke Euro

| | | |
|----|-------------------------------------|-------|
| 1. | Benutzen, bis 10 Personen | 81,50 |
| 2. | Jede weitere Gruppe, bis 5 Personen | 42,00 |

Für die Dienstleistung der Aufsichtsperson ist außerdem ein Entgelt gem. Ziff. I zu zahlen.

3. Das Ausleihen von Atemschutzgeräten wird gem. Ziff. III berechnet.

IX. Dienst- und Arbeitsleistungen - Festkosten Euro

| | | |
|----|--|--------|
| 1. | Öffnen und Schließen von Wohnungstüren, einschl. Kleineinsatzfahrzeug, zzgl. Materialkosten (z. B. Ersatz-Schließzylinder) | 125,50 |
| 2. | Beseitigen von Wespen, einschl. Kleineinsatzfahrzeug und Materialkosten | 111,00 |
| 3. | Befreien von Personen aus Aufzügen | 125,50 |
| 4. | Einrichten eines Feuerwehrschränkes | 130,00 |
| 5. | Überprüfen und Warten eines Feuerwehrschränkes | 34,00 |
| 6. | Überprüfen eines Wandhydranten | 41,00 |
| 7. | Überprüfen eines Wandhydranten mit Schlauch | 68,50 |
| 8. | Überprüfen eines Sprungpolsters | 241,00 |

X. Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz (auf Antrag)

| | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Durchführung einer Objektbesichtigung | |
| 2. | Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme | |
| 3. | Anfertigung eines Brandschutzgutachtens | |
| 4. | Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes | |
| 5. | Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung | |
| 6. | Abnahme einer Brandmeldeanlage | |
| 7. | Anleiterprobe DLK (zzgl. Kosten DLK siehe Ziff. III) | |
| | Zu Ziffer 1 - 7 | je Stunde Euro |
| | Beamte des höheren Dienstes | 65,00 |
| | Beamte des gehobenen Dienstes | 50,00 |
| | Beamte des mittleren Dienstes | 44,00 |
| 8. | Brandschutztechnische Unterweisung - Grundseminar | 27,50/Teiln. |
| 9. | Brandschutztechnische Unterweisung - Fortbildung | 56,50/Teiln. |

XI. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben
bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz
bei Berechnung nach Wochen: 1 Wochensatz

Zu XI. Allgemeines:

- Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
- Sonderberechnungen können vorgenommen werden.
- Dieser Tarif tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.
Der Tarif vom 15. 12. 2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 10. 12. 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV NRW S. 96) , sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung am 8. 12. 2004 beschlossen:

§ 1

Änderung von § 1 Art und Höhe der Gebühren

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebühren für Unterricht pro Monat

Unterrichtsart (1 Unterrichtseinheit pro Schulwoche, Stand: 1. 1. 2005)

Gebühr

| 1. | Musikzwerge | 45 Min. | 18,-- € |
|-----|--|---------|---------------------------|
| 2. | Musikalische Früherziehung* ab 8 Teilnehmenden | 60 Min. | 18,-- € |
| 2a. | Musikalische Früherziehung* 4 - 6 Teilnehmende | 60 Min. | 21,-- € |
| 3. | Musikalische Grundausbildung* ab 8 Teilnehmenden | 60 Min. | 18,-- € |
| 3a. | Musikalische Grundausbildung* 4 – 6 Teilnehmende | 60 Min. | 21,-- € |
| 4. | Gruppenunterricht 4 und mehr Teilnehmende | 45 Min. | 23,-- € |
| 5. | Gruppenunterricht 3 Teilnehmende | 45 Min. | 29,-- € |
| 6. | Gruppenunterricht 2 Teilnehmende | 45 Min. | 38,-- € |
| 7. | 0,5 UStd. Einzelunterricht 22,5 Min./14-tägig | 45 Min. | 38,-- € |
| 8. | 2/3 UStd. Einzelunterricht 30,0 Min./Partnerunterricht | 60 Min. | 50,-- € |
| 9. | 1,0 UStd. Einzelunterricht | 45 Min. | 74,-- € |
| 10. | Klassenunterricht nach Teilnehmerzahl in Absprache mit den allgemein bildenden Schulen | | 12,-- € bis 25,-- € |

Ensembleunterricht

| | | | |
|-----|---|------------|---------|
| 11. | Chöre | je 15 Min. | 2,-- € |
| 12. | Kammermusikgruppe 2 Teilnehmende | | 38,-- € |
| 13. | Kammermusikgruppe 3 Teilnehmende | | 30,-- € |
| 14. | Kammermusikgruppe 4 und mehr Teilnehmende | | 23,-- € |
| 15. | Instrumentalspielkreis (10 und mehr Teilnehmende) | | 12,-- € |
| 16. | Orchester/Big Band ab 15 Teilnehmenden | | 10,-- € |
| 17. | Gehörbildung/Musiklehre/Theorie | | 22,-- € |
| | Aufnahmegebühren (bei Erstanmeldung) | | 10,-- € |
| | Abmeldegebühren (bei Kündigungen außerhalb der Frist) | | 10,-- € |

Schüler, die von den Angeboten der Ziffern 1 bis 10 erfasst sind, erhalten die Möglichkeit, die Unterrichtsangebote der Ziffer 11 bis 17 kostenlos zu besuchen.

Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 30 % erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Ensembleunterricht. Ebenso ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

Gebühren für Leihinstrumente pro Monat

| Name des Instruments | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr |
|----------------------|---------|---------|---------|
| Gruppe A: | | | |
| 1/8 Geige | 9,-- € | 9,-- € | 10,-- € |
| 1/4 Geige | 9,-- € | 9,-- € | 10,-- € |
| 1/2 Geige | 9,-- € | 9,-- € | 10,-- € |
| Gruppe B: | | | |
| Trompete | 9,-- € | 10,-- € | 13,-- € |
| Kornett | 9,-- € | 10,-- € | 13,-- € |
| Posaune | 9,-- € | 10,-- € | 13,-- € |
| Horn | 9,-- € | 10,-- € | 13,-- € |
| Blockflöte | 9,-- € | 10,-- € | 13,-- € |
| Gitarre | 9,-- € | 10,-- € | 13,-- € |
| Gruppe C: | | | |
| 3/4 Geige | 11,-- € | 11,-- € | 14,-- € |
| 1/2 Cello | 11,-- € | 11,-- € | 14,-- € |
| 3/4 Cello | 11,-- € | 11,-- € | 14,-- € |
| Gruppe D: | | | |
| Bratsche | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| 1/1 Geige | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| 1/1 Cello | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Bass | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Querflöte | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Oboe | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Klarinette | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Fagott | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Tuba | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Gambe | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Akkordeon | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| E-Gitarre | 11,-- € | 14,-- € | 17,-- € |
| Gruppe E: | | | |
| Saxofon | 11,-- € | 14,-- € | 19,-- € |
| Klaviernutzung | 2,50 € | 2,50 € | 2,50 € |

Die Gebühr zur Nutzung des Klaviers in Höhe von 2,50 € wird in der Form erhoben, dass jeder Klavierschüler zusätzlich zur Unterrichtsgebühr monatlich 2,50 € zahlt.

§ 2 Änderung von § 5 Abs. 2 Fördermaßnahmen

Der Begriff "Sozialhilfempfänger" wird durch den Text "Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen," ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 2. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004

Auf Grund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV. NW. S. 96) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV. NW. S. 228), hat der Rat der

Stadt Münster in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuerermäßigung Abs. c wird wie folgt geändert:

- c) der von Berechtigten nach den SGB II oder von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, oder von Empfängern / Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehalten wird.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 10. 12. 2004

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 5 "Steuermaßstab / Steuersatz" wird wie folgt geändert:
Absatz 5 wird gestrichen.
2. § 7 "Erhebung nach der Größe der genutzten Fläche" wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Neufassung:
Erhebung nach der Fläche
 - 2.2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Für Veranstaltungen nach Absatz 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
 - 2.3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
- Striptease-Vorführungen
u. ä. gegen Entgelt 2,64 EUR
(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b)
3. § 8 "Anmeldung / Sicherheitsleistung" wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Neufassung:
Anmeldung / Sicherheitsleistung / Erklärung
 - 3.2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
- Veranstaltungsort
- Veranstaltungsdatum
- Eintrittspreis je Veranstaltung.
 - 3.3 Folgender Absatz 5 wird angefügt:
(5) Der Veranstalter hat dem Amt für Finanzen und Beteiligungen binnen 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats,
- den Veranstaltungsort
- die Veranstaltungstage
- die Anzahl der Besucher je Veranstaltung
- den Eintrittspreis je Veranstaltung

- das Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)
schriftlich mitzuteilen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister

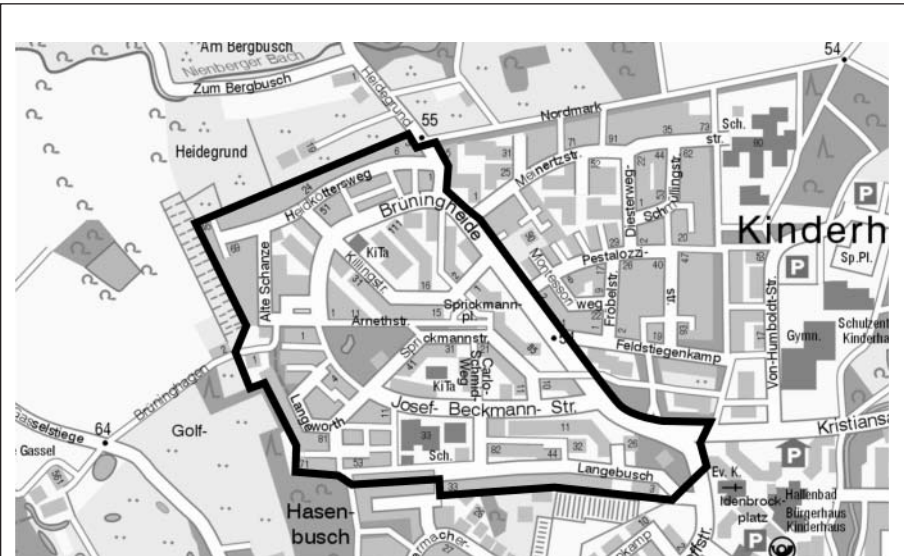
Dr. Tillmann

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide

Die vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) ist



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X

aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 14. Dezember 2004

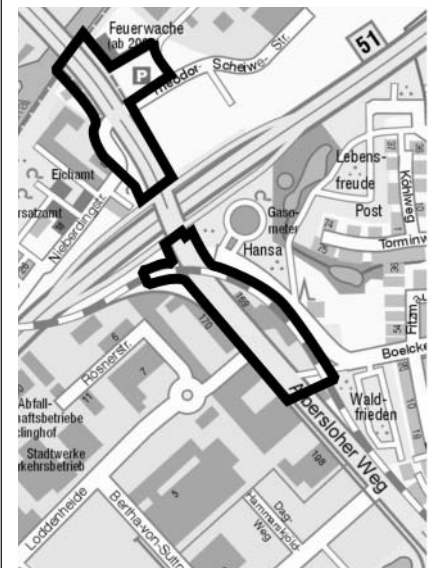
Dr. Tillmann

Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)

Die vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei

dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 14. Dezember 2004

Dr. Tillmann

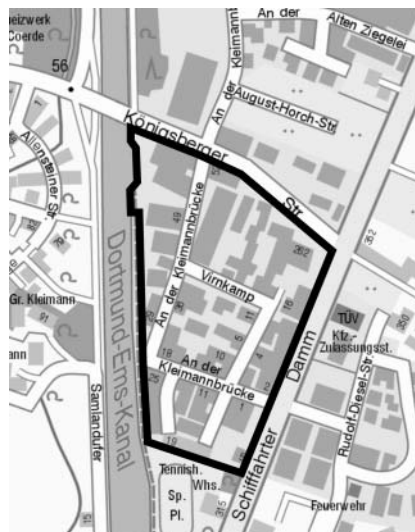
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritz – Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße

Die vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 280

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 14. Dezember 2004

Dr. Tillmann

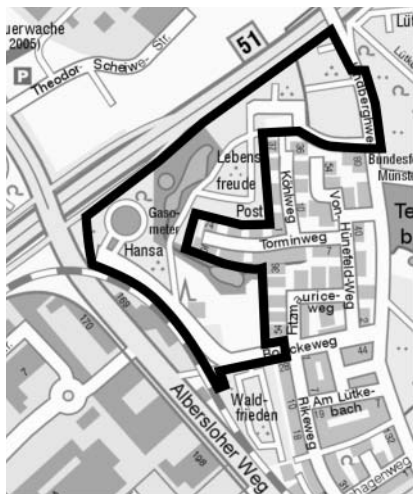
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349: Boelckeweg / Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg

Die vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 349 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 349

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächenutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

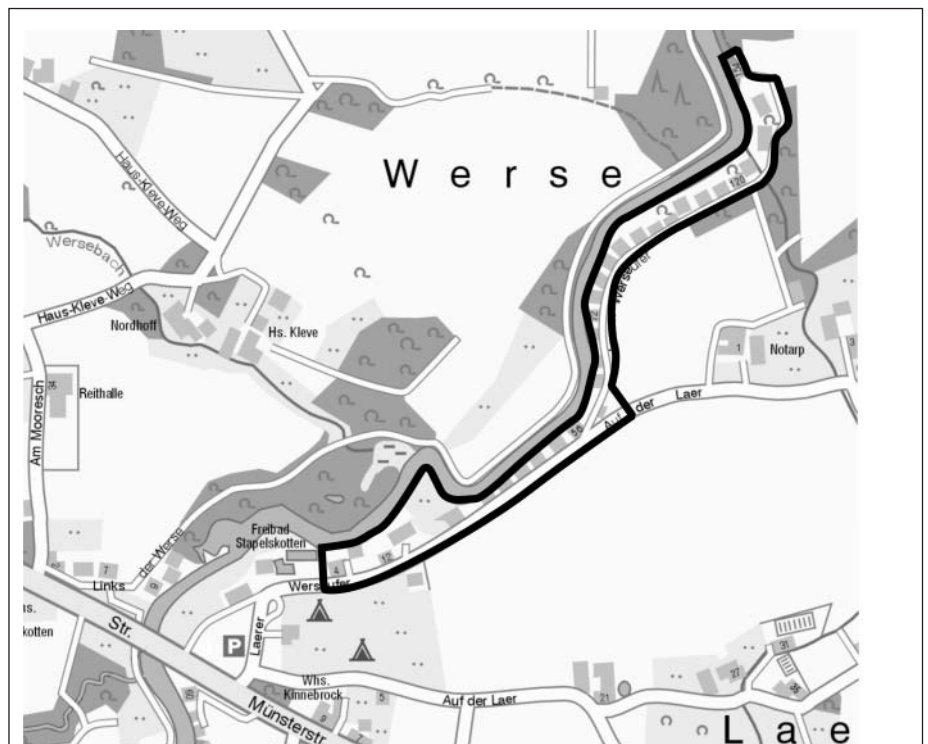
Münster, den 14. Dezember 2004

Dr. Tillmann

Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 448: Handorf - Stapelskotten / Laerer Werseufer

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 448 nebst Begründung aufgestellt.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 448

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritiz

Flur 35,
Flurstücke 24, 27, 29, 206 – 221, 240, 241,
Teile der Flurstücke 46, 160, 224

Flur 36,
Flurstücke 29, 32 – 89, 92, 93
Teile der Flurstücke 27, 90, 95

Gemarkung Handorf

Flur 2,
Teile der Flurstücke 105, 107.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 448 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 448 nebst Begründung liegt vom 3. 1. bis 3. 2. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 448 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Ost, Vennemannstraße 5, und bei der Filiale der Sparkasse in St. Mauritiz, Pleistemühlenweg 72, und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 14. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 462: Gelmer – Gelmerheide / Zur Eckernheide

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bauungs-

planentwurf Nr. 462 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritiz,

Flur 20,
Teile der Flurstücke 11, 16, 381, 382, 434,

Flur 26,
Flurstücke 90, 121,
Teile der Flurstücke 89, 118, 130, 148,

Flur 29,
Flurstücke 32, 173,
Teile der Flurstücke 503, 550.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 462 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 462

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 462 nebst Begründung liegt vom 3. 1. bis 3. 2. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorge-

bracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 462 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Ost, Vennemannstraße 5, und bei der Filiale der Sparkasse in Gelmer, Gittruper Straße 29, und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 14. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 489: Albersloher Weg (von Ratio bis Friedenspark)

Der vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 489 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 489 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

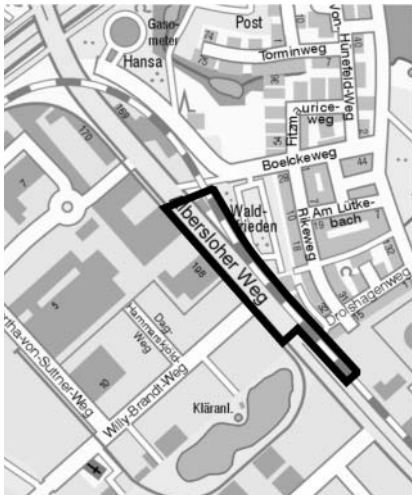
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 489 treten die Bebauungspläne Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg), Nr. 142: Albersloher Weg (von Drolshagenweg bis Münnichweg) und Nr. 404: Loddenheide – Albersloher Weg / An den Loddenbüschen teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 489 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 489

der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 14. Dezember 2004

Dr. Tillmann

Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 490: Sperlichstraße / Von-Stauffenberg-Straße

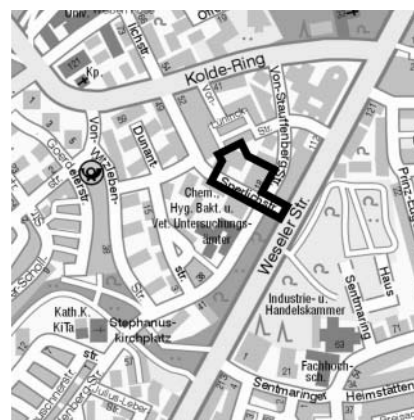
Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 12. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Sperlichstraße / Von-Stauffenberg-Straße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 208,
Flurstücke 258 und 377,
Teil des Flurstücks 227,



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 490

Flur 210,
Flurstücke 276, 287.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 490 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 2004

Dr. Tillmann

Oberbürgermeister

**Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH
Bekanntmachung gem.
§ 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz**

Der Gesellschafter Stadt Münster entscheidet mit Wirkung vom 22. 11. 2004 folgende Personen als ordentliche Mitglieder neu in den Aufsichtsrat:

- Frau Sybille Benning, Münster
Herr Axel Bercht, Münster
Frau Anika Bergner, Münster
Frau Marliese Kosmider, Münster
Herr Jörn Möltgen, Münster

Mit Wirkung vom 22. 11. 2004 sind folgende Personen als ordentliche Mitglieder aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

- Frau Marie-Luise Bartling, Münster
Herr Horst-Herbert Camen, Münster
Frau Maika Laddach, Münster
Frau Marita Otte, Münster
Frau Barbara Stober, Münster

Münster, den 7. Dezember 2004

Die Geschäftsführer

Aufnahme von Aufgeböten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 334806866

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Dezember 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 392653721

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Dezember 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

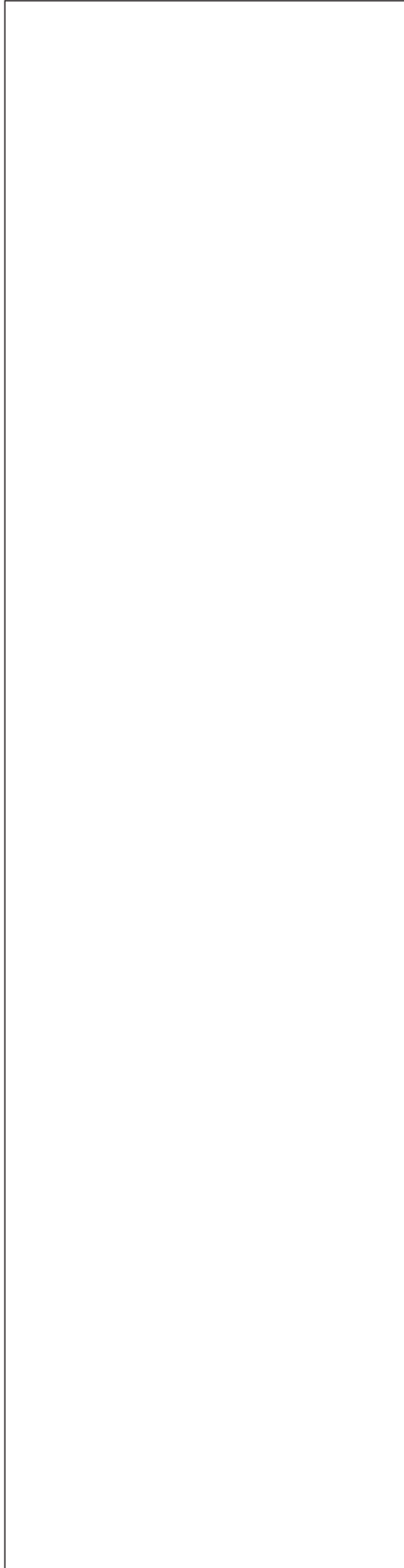
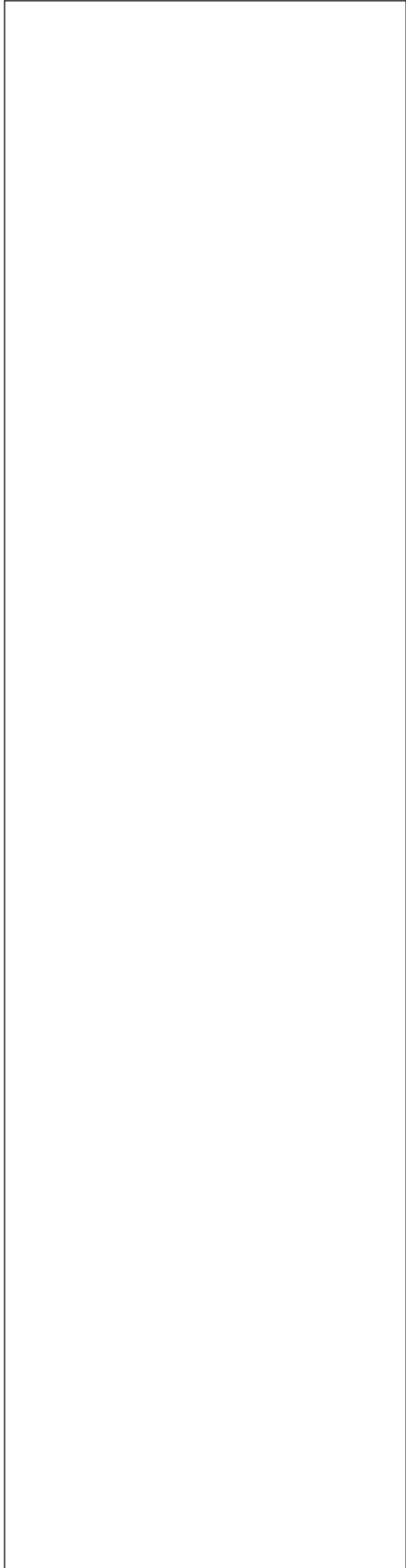
Nr. 306344755

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. Dezember 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22